

planaufstellende
Kommune:

Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
16816 Neuruppin



Projekt:

**9. Änderung des Flächennutzungsplans
der Fontanestadt Neuruppin**

**Begründung zum Vorentwurf
Teil 2: Umweltbericht**

Erstellt:

Oktober 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH 
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiterin:

B. Sc. Annalena Helbig

Projekt-Nr.

24-008

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen	3
3	Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen.....	4
3.1	Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	4
3.2	Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	5
3.2.1	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) / Sachlicher Teilplan Biotopverbund Brandenburg.....	5
3.2.2	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz Ruppin	7
3.2.3	Landschaftsplan Neuruppin.....	7
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	7
4.1	umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung.....	7
4.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes	7
4.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele	8
4.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	9
4.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung.....	10
4.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung.....	11
4.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	12
4.4	Artenschutz	12
5	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	13
6	zusätzliche Angaben.....	13
6.1	verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	13
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	14
7	allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
Quellenverzeichnis.....		16

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1	Darstellung des derzeitigen Flächennutzungsplans (links, Geltungsbereich in rot dargestellt) und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechts, Geltungsbereich in schwarz dargestellt)	8

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand	9
Tab. 2	Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	10
Tab. 3	zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	11

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung einer bisherigen „Fläche für Landwirtschaft“ östlich der Bundesautobahn 24 auf Höhe der Ortschaft Stöffin als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Für die Fontanestadt Neuruppin liegt der am 23.03.2005 wirksam gewordene FNP vor. Seit Bekanntmachung wurden insgesamt 5 Änderungen (5. Änderung wirksam seit 03.04.2024) für Teilflächen durchgeführt, von welchen der vorliegende Änderungsbereich nicht betroffen war.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) zu schaffen, soll das Gebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlagen an der A 24“ der Fontanestadt Neuruppin. Sie ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen. Zuzüglich wird die dem Bebauungsplan vorgelagerte Fläche direkt östlich der A 24 in die Darstellung des FNP aufgenommen, das ebenfalls für Photovoltaik-Nutzung geplant und per Bauantrag genehmigt worden ist.

Entsprechend wird das betreffende Gebiet in der 9. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von 92,33 ha als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ dargestellt.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren – soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde – auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit einer Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebenen auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004)

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A24“ im Vorentwurf (BÜRO KNOBLICH 2024A) verwiesen.

3 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Das BauGB regelt i.W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f verlangt die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zur Verringerung zusätzlicher Flächenbeanspruchung insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen abzustellen.

In **§ 2 Abs. 4 BauGB** ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach **§ 1 Abs. 6 Nr. 7** und **§ 1 a BauGB** eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum **BauGB** ermittelt und in einen Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß **§ 1 a Abs. 3 BauGB**
- in der Entwicklung von extensivem Grünland (durch Selbstbegrünung), vor allem zwischen den Solarmodulen und an den Rändern der PV-FFA, zur Schaffung von potenziellen Lebensräumen für unterschiedliche Vogelarten sowie der Entwicklung eines Biotopverbundes
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, der dieser Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Weiterhin wurden folgende Fachgesetze und Fachpläne berücksichtigt:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I NR. 225) geändert worden ist.

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich emissionsfrei. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien - (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert.

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am

Bruttostromverbrauch zunächst bis zum Jahre 2030 auf 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 sollte die gesamte Stromerzeugung in Deutschland treibhausgasneutral erfolgen (Urfassung des EEG 2021 vom 21. Dezember 2020).

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklung wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaues der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll weiter massiv verringert werden.

Eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung ging mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9]).

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sind die Länder ebenso für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich temporäre und perennierende Kleingewässer sowie eine Eichenallee, welche als geschützte Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile gelten.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9)

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind. Im Geltungsbereich befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte.

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

3.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) / Sachlicher Teilplan Biotopverbund Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahr 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs auf der Grundlage von Scholz (1962) wird der weitere Bereich des UG der naturräumlichen Region Ruppiner Platte zugeordnet. Laut Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2001) gehört das Plangebiet zum Prignitz- und Ruppiner Land, für das folgende naturschutzfachlich bedeutsame Arten und Biotoptypen genannt sind:

- vorrangig zu schützende Biotoptypen: Binnendünen
- vorrangig zu entwickelnde Biotoptypen: Buchen-Traubeneichen-Wälder

- sowie besonders zu schützende Arten: Fischadler, Seeadler, Kranich, Rohrdommel, Grauammer, Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Laubfrosch

Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist das Plangebiet weder als Kernfläche des Naturschutzes noch als großräumig störungsarmen Landschaftsraum aus. Vielmehr wird das Plangebiet als Teil von landwirtschaftlichen Flächen zum Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Nutzung aufgeführt (Karte 2 Entwicklungsziele, MLUR 2001). Als schutzgutbezogene Ziele der Arten und Lebensgemeinschaften für die offene Feldflur (vgl. Karte 3.1, MLUR 2001) gelten grundsätzlich der Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide).

Eine Fortschreibung des Sachlichen Teilplans „Landschaftsbild“ (MLUK 2022) erfolgte im Oktober 2022 und berücksichtigt neben aktualisierten Datengrundlagen die veränderten Landschaftsentwicklungen der letzten 20 Jahre. Hierbei wurden anhand der mittleren bis hohen Bedeutung des Landschaftsbildes im Planbereich die Zielrichtung der Pflege des Landschaftsbildes abgeleitet.

Raumkonkret für den Landschaftsraum Ruppiner Land bedeutet dies u.a.:

- gewässerbegleitende Vegetation erhalten
- weiträumige Landschaften erhalten
- Grünlandnutzung erhalten
- strukturreiche Agrarlandschaften entwickeln, Vielfalt von Anbauprodukten sichern
- kulturhistorische Landbewirtschaftung erleben
- Vielfalt und Vielzahl an Landschaftselementen erhalten
- Licht- und Störungsarme Bereiche erhalten
- nährstoffarme, trockene Offenlandbereiche erleben

Die im Plangebiet befindlichen Gewässergebundenen Biotope werden vorhabenimmanent zum Erhalt festgesetzt und erfahren durch den Biotopverbund und die umliegende Extensivierung (intensive Acker zu Grünland) der Nutzung eine Aufwertung. Damit kommt es zwar nicht mehr zu einem erleben von kulturhistorischer Landschaft, dies ist jedoch durch die Nähe zur A 24 und die damit einhergehenden Störungen sowieso nicht gegeben. Gleiches gilt für das Licht- und Störungsarme Bereiche zu erhalten. Entsprechend können für den hier mit geringer Erlebniswirksamkeit bewerteten Raum keine Widersprüche zwischen den Zielen des Landschaftsprogrammes und der Planung gefunden werden.

Der Teilplan Biotopverbund (MUGV 2015) enthält zudem Informationen über die Lage von Kohärenzflächen, Kern- und Verbindungsflächen verschiedener Biotoptypverbünde (Waldflächen, Gewässerverbund) im betrachteten Landschaftsbereich. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Verbundsystems für Klein- und Stillgewässer. Nördlich und östlich des Plangebietes befinden sich zudem noch Kernflächen für geschützte Waldbiotope. Da in den Wald nicht eingegriffen wird, genauso wie in die Kleingewässer die sich rund um das Plangebiet befinden, ist eine Beeinträchtigung auf die Ziele des Biotopverbundes nicht zu erwarten. Durch den B-Plan wird zudem ein Verbund zwischen 3 perennierenden bzw. temporären Kleingewässern hergestellt.

Generell wird durch das Einstellen der intensiven Ackerbewirtschaftung zugunsten der Etablierung eines Grünlandes innerhalb des Geltungsbereiches die Wiederherstellung des Biotopverbundes insbesondere für Arten der Grünländer (allen voran Kleintiere wie Insekten, Amphibien und Reptilien) gefördert.

3.2.2 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz Ruppin

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Ostprignitz-Ruppin sieht für das Plangebiet vor allem den Schutz des Bodens vor. Im Bereich der geplanten PV-FFA befindet sich ein Bereich mit Böden mit besonders hohem Ertragspotenzial, welche zudem noch stark erosionsgefährdet sind. Aus diesem Grund wird das Gebiet auch als Vorranggebiet für Landwirtschaft bezeichnet (vgl. Karte 1 und 2 Entwicklungskonzept; Landkreis Ostprignitz Ruppin 2009).

Die großflächige Umwandlung von offenem Boden vermindert die Erosion des Bodens innerhalb des Plangebietes. Das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatz fördert zudem das Bodenleben und kann sich positiv auf die Ertragsfähigkeit des Bodens nach Ende der Nutzung als PV-FFA auswirken. Zudem wurde der Plan in einer Zeit erarbeitet, in welcher die Erneuerbaren Energien noch nicht die gleiche Relevanz hatten, wie sie es in der aktuellen Zeit tun. Daher wird sich hier vorrangig auf den aktuelleren Landschaftsplan der Stadt Neuruppin bezogen.

3.2.3 Landschaftsplan Neuruppin

Der Landschaftsplan Neuruppin weist für das Plangebiet bereits den Entwicklungsschwerpunkt für Erneuerbare Energien und die mögliche Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der A 24 aus (vgl. Teilfortschreibung Landschaftsplan Fontanestadt Neuruppin – Teilbereich-Steckbrief 18; Fontanestadt Neuruppin 2017). Damit zeigt die Stadt die konkrete Bereitschaft/Zielstellung, diesen Teilbereich zur Nutzung erneuerbarer Energien zu verwenden.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 9. Änderung des FNP der Fontanestadt Neuruppin einhergeht. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität.

Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin wird bei bestehender Vorbelastung durch die technische Überprägung der Umgebung (A 24) und die aktuell ackerbauliche Bewirtschaftung der Fläche als umweltverträglicher Standort mit überwiegend geringer Konfliktintensität bewertet. Der Standort ist für die Ausweisung einer Sonderbaufläche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geeignet.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die 9. Änderung vorgesehene Fläche umfasst eine „Fläche für Landwirtschaft“. Durch die 9. Änderung soll diese als „Sonderbaufläche Photovoltaik“ erfasst werden (vgl. Abb. 1). Zusätzlich wird noch eine Fläche als Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt, welche zuvor ebenfalls als „Flächen für Landwirtschaft“ galten.



Abb. 1 Darstellung des derzeitigen Flächennutzungsplans (links, Geltungsbereich in schwarz) und der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechts, Geltungsbereich in schwarz)

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Fontanestadt Neuruppin
Gemarkung	Stöffin
Lage	Östlich der A 24 und nördlich der Stadt Neuruppin
Größe	92,33 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für Landwirtschaft
Nutzung aktuell	Landwirtschaft
Festsetzung FNP Planziel	sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt, Teilfläche bereits per Bauantrag genehmigt

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	II	<ul style="list-style-type: none"> keine Versiegelungsanteile Vorbelastung durch anthropogene Überprägung aus der Landwirtschaft vorhandene technische Überprägung der umliegenden Flächen A 24 mit Rastplatz und Nebengebäuden (Toilettenhaus)
Boden	III	<ul style="list-style-type: none"> Braunerde und Fahlbraunerde als vorherrschende Bodenklasse die vorherrschende Bodenart ist Sand vorhandene Belastung durch intensive ackerwirtschaftliche Nutzung (Düngemittel, Pestizide, regelmäßige Bodenbearbeitung) die Böden verfügen über eine mittlere Bedeutung in der Lebensraumfunktion, über eine geringe Bedeutung in der Wasserspeicherkapazität und ebenso über keine besondere Bedeutung bei stofflichen Regelungsfunktionen. Die Böden weisen keine Eigenschaften von Archivböden auf
Wasser	II	<ul style="list-style-type: none"> außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserrisikogebieten und Wasserschutzgebieten Oberflächengewässer in Form von temporärem und perennierenden Kleingewässern. Grundwasser in einem mengenmäßig und chemisch gutem Zustand allgemeine Bedeutung hinsichtlich der wasserbezogenen Wert- und Funktionselemente Empfindlichkeiten bestehen durch diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft sowohl auf das Grundwasser wie auch auf die Oberflächengewässer
Klima / Luft	II	<ul style="list-style-type: none"> Kaltluftentstehungsgebiet, aufgrund der Lage im Relief jedoch keine klimatische Ausgleichsfunktion innerhalb von Belastungsräumen Belastungen durch die benachbarte A 24
Pflanzen / Biotope	II-III	<ul style="list-style-type: none"> vergleichsweise geringes Artenspektrum, geprägt durch umliegende intensive landwirtschaftliche Nutzung geschützte Biotope (Kleingewässer und Begleitvegetation, Feldgehölze und Alleen) einzige artenreichere Strukturen im Plangebiet, vorbelastet durch die landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung geringe Biotopausstattung auf Acker
Fauna	II	<ul style="list-style-type: none"> Offen- und Halboffenlandarten, sowie solche die an Gewässer gebunden sind (Brutvögel, Amphibien, Reptilien) Kartierungen im Frühjahr 2024: 7 Feldlerchenbrutpaare im Geltungsbereich festgestellt, zudem noch weitere Brutvögel innerhalb der geschützten Biotope und der näheren Umgebung. Rotmilan und Kranichhorste in der Umgebung in den Kleingewässern konnten Knoblauchkröte, Kammolch und Moorforsch als streng geschützte Amphibien festgestellt werden, entlang der Eichenallee gibt es Habitategnung für Reptilien, es konnten jedoch bei der Kartierung keine festgestellt werden für die Fauna bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, welche vor allem in die Fortpflanzungs- (Brutvögel) und Ruhestätten (Amphibien) durch Bodenbearbeitung eingreift.
biologische	II	<ul style="list-style-type: none"> geringe Artenvielfalt gering differenzierte Lebensräume (überwiegend Acker)

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Vielfalt		<ul style="list-style-type: none"> anthropogene Beeinträchtigung durch die Landwirtschaft (Bodenbearbeitung, Dünger- und Pestizide)
Land-schaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> Vorprägung durch großflächige Ackerschläge die A 24 sowie des Rastplatzes mit Nebengebäuden nutzungsgeprägtes Landschaftsbild (Landwirtschaft) keine bedeutsame Freizeit-/Erholungsnutzung innerhalb des Plangebiets in einer Entfernung von ca. 1,4 km angrenzende Wohnbebauung der Stadt Neuruppin
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Touristischen Sehenswürdigkeiten und Anziehungspunkte sowie Fremdenverkehrs- und Veranstaltungseinrichtungen, keine Krankenhäuser oder Kuranstalten befinden sich in der Umgebung des Plangebietes Wohnbebauung ca. 1,4 km vom Plangebiet entfernt Belastungen durch Schallimmissionen der A 24
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> keine wertgebenden Kultur- / Sachgüter bekannt
Anfällig-keit für schwere Unfälle / Katastrophen	I	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: Aufgrund der geringen Reliefenergie innerhalb des Plangebietes ist nicht von einer Beeinträchtigung durch z.B. Sturzfluten oder Schlammlawinen auszugehen. Zudem wird die PV-FFA dauerhaft begrünt, was ebenfalls zu einer Reduzierung der Erosion führt. potenzielle Brandgefahr: es besteht im Rahmen der umliegenden Ackerwirtschaft eine erhöhte Brandgefahr
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prog-nose*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> Flächenversiegelung (Teil- und Voll) von nachrangiger Größe (insgesamt ca. 2,14 ha – 1,5 ha aus dem Bauantrag, 0,64 ha aus dem Bebauungsplanverfahren) keine Beanspruchung unzerschnittener Freiräume geringe Beeinträchtigung
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensation sind im BP festzusetzen; Kompensation mittels Extensivierung der Nutzung Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vollständige Rücknahme der Versiegelungen mit dem Rückbau der PV-FFA
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts trotz Überschirmung ist eine Versickerung des Bodens nach wie vor möglich
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse

Schutzgut	Prog-nose*	Bemerkung
Pflanzen / Bio-tope	I	<ul style="list-style-type: none"> kein Eingriff in Wald- und Gehölzstrukturen Neuanlage Grünland unter, randlich und seitlich der Modultische als Ausgleichsmaßnahme (Festsetzung im BP); keine erhebliche Beeinträchtigung, sondern Aufwertung des Plangebiets (Ausgangszustand: intensiv genutzter Sandacker) Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung des Grünlands erhebliche Beeinträchtigung sind lediglich durch die Aufständigung der PV-Module und die Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation etc.) auf ca. 2,14 ha zu erwarten, was durch die Extensivierung der Nutzung unter und zwischen den Modulen sowie die festgesetzten weiteren Grünflächen ausgeglichen wird.
Fauna	I-II	<ul style="list-style-type: none"> vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens Erhalt der vorhandenen Lebensraumfunktionen Modulreihenabstände in 4 Reihen auf das 1,5 fache der Anlagenhöhe und mit einer Gesamtfläche von mindestens 2,14 ha aufgeweitet als Habitat für die Feldlerche
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung, Erhalt bzw. Aufwertung der vorhandenen Biodiversität Schaffung eines Biotopverbundes zwischen den Kleingewässern im Osten des Plangebiets
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> lediglich geringfügige Auswirkungen im Nahbereich (kurzzeitig im Vorbeigehen und -fahren) fügt sich in die Umgebung eines technisch überprägten Landschaftsbilds (A 24) und der im 200-Meter Streifen bereits genehmigten PV_FFA ein keine Kompensation nötig, da die Wohnbebauung in ausreichendem Abstand vom Plangebiet beginnt (1,4 km Entfernung)
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Blendwirkung auf die angrenzende Stadt Neuruppin keine Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	I-II	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: Es sind keine Gefahren durch Starkregenereignisse bekannt, somit bestehen keine Auswirkungen potenzielle Brandgefahr: bei Brandfall der Transformatoren (Brandlast durch Öle) ist ein kontrolliertes Abbrennen möglich (Wasser als Löschmedium ungeeignet)
Gesamt	I-II	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungs-aspekt	Beurteilung
beachtliche Um-weltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Vorgaben sind zu beachten Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan Gewährleistung Artenschutz

Planungsaspekt	Beurteilung
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> die Fläche bleibt als intensiv genutzter Acker weiterhin bestehen sollte die ackerbauliche Nutzung eingestellt werden, wird es zu einer Sukzession kommen an dessen Ende ein Wald entsteht
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> moderate Versiegelung im Umfang von 2,14 ha (Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (und Biotope)) erhebliche Auswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenversiegelung und Emissionen, zum Schutz des Grundwassers, zum Gehölz- und Biotopschutz, zur Vermeidung der Störung des Brutgeschäfts der Avifauna
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige Mahd der Fläche zur Etablierung eines Grünlandes durch Selbstbegrünung
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> Kompensation erfolgt für das Schutzgut Boden (und Biotope) durch die Extensivierung von intensiv genutztem Acker in ein Grünland durch Selbstbegrünung zwischen, randlich und unter den Solarmodulen sowie auf zusätzlich festgesetzten Grünflächen Des Weiteren entsteht in gleicher Weise ein Biotopverbund zwischen den Kleingewässern im Osten der Fläche. Dieser Bereich verbleibt frei von Bebauung
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum Vorentwurf des BP (Abschichtung)
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> eine Vorbelastung ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets selbst sowie der A 24 im Umfeld des Plangebietes gegeben umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konfliktdensität Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	Der Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 9. Änderung des FNP der Fontanestadt Neuruppin stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff dar. Die Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung. Für die per Bauantrag genehmigte Teilfläche sind bereits Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Nach aktuellem Stand können die durch das Vorhaben ermöglichten Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A 24) wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die

artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i.S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Um das artenspezifische Habitatpotenzial im Plangebiet vollumfänglich abschätzen und ermitteln zu können, erfolgten im Frühjahr und Sommer 2024 Kartierungen zu den als für das Plangebiet relevant ermittelten Artgruppen, Amphibien, Reptilien und Brutvögel. Der abschließende Kartierbericht wird zum Entwurf nachgereicht. Für alle weiteren Artgruppen wurde die artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen unter Zuhilfenahme des „worst-case-Ansatzes“ vorgenommen.

In den Kartierungen konnten neben diversen Brutvögeln, der Gehölze und Gewässer auch Offen- und Halboffenlandarten festgestellt werden. Maßgeblich betroffen durch das Vorhaben sind die Feldlerchen. Unter den Amphibien betraf dies vor allem die Knoblauchkröte, die den Acker als Tag- bzw. Winterquartier nutzt.

Im AFB werden die Wirkungen auf die zu erwartenden Arten und ihre lokalen Populationen nachvollziehbar dargestellt. Der AFB kommt zum aktuellen Stand unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermeidbar sind. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. Art. 16 FFH-RL ist deshalb nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für den per Bauantrag genehmigten westlichen Anlagenteil, der ebenfalls im Änderungsbereich abgebildet wird.

5 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozess.

Die Ermittlung potenziell geeigneter Flächen für Photovoltaik innerhalb des Gemeindegebiets erfolgt nach den Vorgaben der Raumordnung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung unter Berücksichtigung der ortskonkreten Belange (z.B. Flächenverfügbarkeit, Akzeptanz in der Bevölkerung).

Eine Alternative zur Errichtung von Freiflächenanlagen in Bezug auf die verfügbaren Flächen, und vor allem auf die Kosten der Stromerzeugung, stellen Dachflächen nicht dar, so dass auf eine weitere Betrachtung verzichtet wird.

6 zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzmäßigkeiten sowie der durchgeführten Ortsbegehungen und Kartierungen (Amphibien, Reptilien, Brutvögel) vorgenommen. Für den FNP wird zum aktuellen Stand erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale lösbar sind und eine Abschichtung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist. In vergleichbarer Weise ist eine artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des privilegierten Verfahrens des westlichen Teils der

Änderungsfläche erfolgt. Durch eine entsprechende Maßnahmenplanung (hier: bauzeitlicher Reptilienschutzzaun und Feldlerchenrevier-Ausgleichsflächen) wird eine erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Arten und Artengruppen vermieden.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der Aufsicht führenden Behörden.

Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt und die ermittelten Beeinträchtigungen, insbesondere für Arten des Offenlandes, durch geeignete Maßnahmen innerhalb des BP kompensiert werden können.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörde, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegenden Erkenntnisquellen für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 9. Änderung des FNP begründet sich in der parallel verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage an der A 24“, welche für den östlichen Teil des Geltungsbereichs die Nutzung als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen jedoch den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll das Plangebiet anstelle der „Fläche für Landwirtschaft“ als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgt zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand, anschließend wurden die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und anschließend einander

gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. In vergleichbarer Weise sind für den westlichen Teil des Geltungsbereichs, auf welchem eine per Bauantrag genehmigte Photovoltaikanlage entstehen soll, ebenfalls Umwelt- und besonders artenschutzfachliche Belange vertiefend untersucht worden (Büro Knoblich 2023).

Das Plangebiet stellt sich entsprechend der Darstellungen im wirksamen FNP vorwiegend als intensiv genutzter Acker dar. Damit verfügt das Plangebiet im Bestand für die Schutzgüter Biotop, Fauna und biologische Vielfalt über eine untergeordnete Bedeutung. Lediglich die Feldgehölze und Kleingewässer weisen eine höhere Bedeutung für die benannten Schutzgüter auf, diese befinden sich jedoch gegenwärtig in inselartigen Positionen im Plangebiet verteilt. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden stellt sich das Plangebiet als vollständig unversiegelt dar. Ähnliches gilt für das Schutzgut Wasser. Vorbelastungen der Schutzgüter Klima und Luft liegen derzeit nicht vor, ebenso weist dieses Schutzgut keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Das Landschaftsbild des Plangebietes kann aufgrund der technischen Überprägung der Umgebung (A 24, Rastplatz) als vorbelastet eingestuft werden. Durch die offene Lage, aber abseits von Wohnbebauung stellt sich das Plangebiet hinsichtlich des Landschaftsbildes als wenig empfindlich gegenüber Neubelastungen dar, da es lediglich im Nahsichtbereich einsehbar ist und über entsprechende Vorbelastungen verfügt. Innerhalb des Plangebietes findet sich keine Wohnbebauung, die nächste schützenswerte Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von 1,4 km. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als gering- bis mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits Vorbelastungen durch die Landwirtschaft sowie die A 24 bestehen.

Die Prognostizierung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig bis gering eingestuft werden können. Die beabsichtigte Nutzungsänderung von „Fläche für Landwirtschaft“ zur Solarnutzung verfügt insbesondere für die Schutzgüter Biotop, Fauna und biologische Vielfalt über nahezu keine erheblichen negativen Auswirkungen, die Lebensraumfunktion der Fläche bleibt gleichwertig bzw. verbessert sich. Lediglich für Bodenbrütende Vogelarten (wie z.B. die Feldlerche) können vergrämende Effekte auftreten, dies wird jedoch mittels einer Vermeidungsmaßnahme verhindert. Durch die Aufständigung der Modulfläche sowie durch die Anlage einer Trafostation kommt es lediglich auf bis zu 2,14 ha zu dauerhaften Bodenversiegelungen. Diese werden mittels der großflächigen Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland kompensiert und somit vollständig ausgeglichen. Die zuvor beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind aufgrund der Vorbelastungen des Standortes als unerheblich zu betrachten. Im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser sowie Luft und Klima können keine erheblichen Auswirkungen abgeleitet werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild stellen sich aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsbildes sowie der geringen Wahrnehmbarkeit des Plangebietes (wirkt lediglich im unmittelbaren Nahbereich) als weniger schwer dar.

Mit der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen werden aktuell bekannte artenschutzrechtliche Konflikte vermieden. Es bestehen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“).

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Quellenverzeichnis

- BÜRO KNOBLICH (2023):** Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Kreisstadt Neuruppin Ortsteil Stöffin. Grünordnerische Unterlagen nach Einfachfall mit Artenschutzfachbeitrag.
- BÜRO KNOBLICH (2024A):** Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ Begründung zum Entwurf. Teil 2: Umweltbericht.
- BÜRO KNOBLICH (2024B):** Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ - Begründung zum Entwurf. Teil 1: Begründung.
- BÜRO KNOBLICH (2024C):** 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin im Vorentwurf. Teil 1: Begründung.
- FONTANESTADT NEURUPPIN (2017):** Teilfortschreibung Landschaftsplan Fontanestadt Neuruppin – Teilbereich-Steckbrief 18. Im Internet unter: https://www.neuruppin.de/fileadmin/dateien/Stadtentwicklung/01_plaene_und_konzepte/01_02_Gesamtstaedti-sche_Planung/01_02_2_Landschaftsplan/Teilfortschreibung_Landschaftsplan/Anlagen/Zusammengefasste_Steckbriefe/20170403_TFS_L-Plan_Steckbr18-21.pdf, zuletzt besucht am 05.09.2024
- KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004):** Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBl 2004, 297-304.
- MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2022):** Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, aktualisierte Fortschreibung vom 11.10.2022, 30 S. Im Internet unter: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-Textteil.pdf>
- MUGV - MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2015):** Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Biotopverbund“, Entwurf März 2016, 12 S. Im Internet unter: <https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/Fachdaten/LaPro-Biotopverbund-Text-Kapitel-3-7-Entwurf.pdf>
- SCHOLZ, E. (1962):** Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett, Potsdam, 71 Seiten